Wir Burgermeister vnd Raht der Statt Schaffhausen bekennen
offentlich vnd thun kund allermanigklich mit disem brieff, das heut dato vnsere verordnete vnd geschworne
Marcker vnser burgerambts vns zu erkennen gegeben, welcher massen sich gestan, irrung vnd mißverstandnus zugetragen vnd erhalb, entzwischen
vnseren getrauen lieben burgern herren Lieutenant Johannes Pfalsen, an statt herren Lieutenant Hans Caspar Nabholtzs Viertsalbers amt
Kirchhofen dattgerichts vnd herren Vogtsrichters vnd Zunftmaister Heinrich Huber, klagenden ans, an dem einen, vnd herren Wachtmeistern Hans
Otten Lehr Burg beklagten andert theils, Als klager sich beschwert, das beklagter auß obem Bleyer hinus gůter auß dem Rhat
nasstem thader gegraben, vnd als vnder die den 20ten February Jetz Jahrs ergangene Ordnung gehandlet habe, mit freundtlichen
begaren, disse Ordnung beder zu erklaren, damit er nit nasse vnd nasse an seinem Wasser so saltig gespeiget werde, vnd zuerhalten,
das beklagter bei vermeidigem Wasser vnd grallen, wie er solche gegraben, bestandig verbleiben solle. Da hingegen beklagter
einer- vnd widergewendt, das bi disen nit allein vnd Ehrsamb bei angezogner Ordnung verblieben, vnd wolle nach Ordnung wie
selben gesetzmessig nachkommen, so lang er auß seinem laidenden Brunnen abwert habe, begasen er sein weiter Wasser zu zuspringen,
steinbrolen aber konne er sie nit binden lassen, ausam er mangel an wasser hatte, das er nit nasse Wasser brauchen, vnd stillsas
so lang, bis er besser sahe, in den Zuegang setzen möge. Es nach vorlaufftig gehörter klag vnd verantwortung, wie- vnd
widerred, verlesung des Kauffbrieffs de dato 20. May, 1661. vnd jüngst ertheilten Marktbriefs, vnder obigem dato, zuvil
erkannt vnd gesprochen, das zuforderst vermelter Vergleich vnd Marktbrief nochmahlig confirmiert sein, vnd bei krafften bestehen,
auch Herr Hans Ott der selben gebrauch vnd genuß haben vnd er auch seinen Pfalsen Zuegang, erkandter massen, jetz vnd
ewigen, ein laidenden Brunnen haben, selben gaudiren, vnd in seinen Baumgarten gnießen, jedoch aber er solches Wasser nit
anderwertlich zu verwenden begehren, sondern selbiges allein zu seinem Baumgarten gebrauchen solle, widerum nach solle Herr
Pfalz, vrailen die Herren Marcker allein auß sein begasen zusammen kommen, den vber disen streit ergangenen kosten billig be-
zahlen. Dessen hat vnser Marckherren ergangenen Erkantnus Herr Wachtmeister Ott Verkundtschaften disem begert, Wir selben
wir ihme mit gegenwertiger vnter Statt secret Insigell, jedoch vns vnd vnsern Nachkommen in allweg
ohne schaden, Zugeben bewilliget, als geschehen Montags den zwanzigsten Martij, des Sechzehenhundert, Sechs vnd Sibenzigsten

1676 Apr 20

№ 5.

Marcktbrieff
über
Herren Blasmaister sampt
Otten ab der Wies
a[nno] 1676. Martij 1676.
Confirmation
1686 Octobris 1676
Auf Hertzog Albrechts
Zeit 68

Nicht.

A I 1333